



Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Zivilprozessordnung² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Urteilstvorschlag» durch «Entscheidungsvorschlag» ersetzt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. j und k

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- j. Verbandsklagen nach den Artikeln 89 und 89a;
- k. Gruppenvergleichsverfahren nach den Artikeln 352a–352k.

Art. 6 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3, 6 und 7

² Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

- c. die Parteien als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.

³ Ist nur die beklagte Partei als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann die klagende Partei zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht wählen. Handelt es sich um eine Streitigkeit aus Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober

...

- 1 BBl ...
- 2 SR 272

1989³, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht, so ist nur das ordentliche Gericht zuständig.

⁶ Werden mehrere Personen gemeinsam beklagt und ist das Handelsgericht nur für einzelne Klagen zuständig, so ist das ordentliche Gericht zuständig.

⁷ Die Zuständigkeit des Handelsgerichts ist ausgeschlossen für Streitigkeiten, die im vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind.

Art. 16a Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren

¹ Für Verbandsklagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

² Für Gruppenvergleichsverfahren ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig.

Art. 51 Abs. 3

³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und steht kein anderes Rechtsmittel mehr zur Verfügung, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

Art. 60a Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit

Tritt das Gericht mangels Zuständigkeit nicht auf eine Klage oder ein Gesuch ein, so wird der Prozess auf Antrag der klagenden oder gesuchstellenden Partei dem von ihr bezeichneten Gericht überwiesen, wenn dieses nicht offensichtlich unzuständig ist. Die Rechtshängigkeit bleibt durch die Überweisung erhalten.

Art. 70 Abs. 2 (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 71 Einfache Streitgenossenschaft

¹ Sollen Rechte und Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, so können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden, sofern:

- a. für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar ist oder unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind, die ausschliesslich auf dem Streitwert beruhen; und
- b. das gleiche Gericht sachlich zuständig ist.

² Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern Streitgenossen führen.

³ **SR 823.11**

Art. 81 Abs. 1 und 3

¹ Die Streitverkündende Partei kann Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegenüber der Streitberufenen Person zu haben glaubt oder die sie befürchtet, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen, sofern:

- a. die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang mit der Hauptklage stehen;
- b. das gleiche Gericht sachlich zuständig ist; und
- c. die Hauptklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist und für die Ansprüche die gleiche Verfahrensart anwendbar ist oder unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind, die ausschliesslich auf dem Streitwert beruhen.

³ *Aufgehoben**Art. 82 Abs. 1 dritter Satz*

¹ ... Die Rechtsbegehren sind nicht zu beziffern, wenn sie dieselbe Leistung betreffen, zu der die Streitverkündende Partei ihrerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird.

Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Abs. 3

¹ Organisationen, insbesondere Vereine, können in eigenem Namen wegen drohender oder bestehender Verletzung der Rechte der Angehörigen einer bestimmten Personengruppe klagen, wenn sie:

- a. nicht gewinnorientiert sind;
- b. nach ihren Statuten oder ihrer Satzung zur Wahrung der Interessen dieser Personengruppe befugt sind; und
- c. zur Wahrung dieser Interessen geeignet sind.

² Mit der Verbandsklage kann beantragt werden:

- c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn an der Feststellung ein schützenswertes Interesse besteht;
- d. für eine Verletzung nach Artikel 89a zum Ersatz zu verpflichten.

³ *Aufgehoben**Art. 89a* *Reparatorische Verbandsklage*

¹ Nach Artikel 89 klageberechtigte Organisationen können unter den folgenden Voraussetzungen in eigenem Namen Ansprüche auf Schadenersatz oder Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag einklagen:

- a. Die Angehörigen der Personengruppe haben wegen der Rechtsverletzung einen solchen Ersatzanspruch.

- b. Der allfällige Prozessgewinn kommt überwiegend dieser Personengruppe zu oder wird ausschliesslich in deren Interesse verwendet.
- c. Die betroffenen Angehörigen der Personengruppe haben die betreffende Organisation schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zur Prozessführung ermächtigt.
- d. Die Organisationen sind zur Geltendmachung der Ersatzansprüche geeignet, insbesondere weil sie:
 - 1. gesamtschweizerisch tätig oder von gesamtschweizerischer Bedeutung sind,
 - 2. über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügen oder von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt wurden.

² Sie haben sämtliche ihnen bekannten Angehörigen der Personengruppe sowie die Öffentlichkeit spätestens mit der Einreichung ihrer Klage angemessen über die Klage und ihren Inhalt zu informieren, es sei denn, sie wurden von sämtlichen von der Rechtsverletzung betroffenen Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt.

³ Soweit Angehörige der Personengruppe zur Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche bereits früher Klage erhoben haben, können sie in diesen Verfahren unter Anschluss an die Verbandsklage den Rückzug erklären.

Art. 90 Klagenhäufung

¹ Die klagende Partei kann mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen, sofern:

- a. das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig ist; und
- b. die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

² Die Klagenhäufung ist ausgeschlossen, wenn für einzelne Ansprüche das summarische oder ein besonderes familienrechtliches Verfahren anwendbar ist.

³ Sind einzelne Ansprüche aufgrund ihrer Natur im vereinfachten Verfahren zu beurteilen, so gilt für diese Artikel 247 sinngemäss; dies gilt auch, wenn mehrere Ansprüche zusammen im ordentlichen Verfahren beurteilt werden.

Art. 96 zweiter Satz

... Vorbehalten bleibt die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴ SR 281.1

Art. 97 Aufklärung über die Prozesskosten

Das Gericht klärt die Parteien über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf und weist sie auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hin.

Art. 98 Kostenvorschuss

¹ Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

² In einem Gruppenvergleich nach den Artikeln 352a–352k können die Parteien gemeinsam zur Leistung eines Vorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verpflichtet werden. Die Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, es sei denn, sie haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Art. 101 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Zustellung der Klage oder der Rechtsmittelschrift an die Gegenpartei schiebt es einstweilen auf, wenn das Sicherstellungsgesuch bereits gestellt wurde.

Art. 106 Abs. 1, 1^{bis} und 3

¹ Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.

^{1bis} Bei Nichteintreten und Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend. Bei Anerkennung der Klage gilt die beklagte Partei als unterliegend, es sei denn, sie hat durch ihr Verhalten keinen Anlass zur Klage gegeben und den Anspruch bei erster Gelegenheit sofort anerkannt.

³ Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten nach Massgabe ihrer Beteiligung. Bei notwendiger Streitgenossenschaft kann es entscheiden, dass sie solidarisch haften.

Art. 107 Abs. 1 Bst. g

¹ Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen:

g. in den Fällen nach den Artikeln 89 und 89a.

Art. 109 Abs. 1

¹ Bei einem gerichtlichen Vergleich, einschliesslich Gruppenvergleich, trägt jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs.

Art. 111 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 2

¹ ... Die Vorschüsse werden den Parteien zurückerstattet, soweit ihnen der Entscheid nicht Kosten auferlegt. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Person nachgefordert.

² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.

Art. 115a Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung bei Verbandsklagen

In Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren haben nach den Artikeln 89 und 89a klagende Organisationen und Vereine bis zu einem Streitwert von 500 000 Franken keinen Kostenvorschuss und keine Sicherheit zu leisten, sofern eine Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet erscheint als individuelle Klagen.

Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Sie kann auch für die vorsorgliche Beweisführung gewährt werden.

Art. 125 Bst. b

Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht insbesondere:

- b. gemeinsam eingereichte Klagen trennen, ausser dadurch werde eine beabsichtigte gemeinsame Entscheidung einer Vielzahl von gleichen oder gleichartigen Ansprüchen erschwert;

Art. 127 Abs. 1

¹ Sind bei verschiedenen Gerichten Klagen rechtshängig, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen, so kann jedes Gericht die bei ihm rechtshängige Klage nach einem Meinungsaustausch an ein anderes zuständigerweise angerufenes Gericht überweisen, es sei denn, dieses ist mit der Übernahme aus sachlichen Gründen nicht einverstanden.

Art. 143 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht und werden von Amtes wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weitergeleitet.

Art. 149 Verfahren der Wiederherstellung

Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig, es sei denn, die Verweigerung der Wiederherstellung hat den definitiven Rechtsverlust zur Folge.

Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste

¹ In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:

- a. die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde; und

- b. der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltpatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.

² Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem unternehmensinternen Rechtsdienst gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

Art. 177 Begriff

Als Urkunden gelten Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen sowie private Gutachten der Parteien.

Art. 198 Abs. 1 Bst. f und i sowie Abs. 2

¹ Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- f. bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 7 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;
- i. bei Klagen vor dem Bundespatentgericht.

² Bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei durch Einreichung des Schlichtungsgesuchs bei der Schlichtungsbehörde die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen oder die Klage direkt beim Gericht einreichen.

Art. 206 Abs. 4

⁴ Eine säumige Partei kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

Art. 209 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche Klagefristen.

Art. 210 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

¹ Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Entscheidvorschlag unterbreiten in:

- c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken.

Art. 224 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Die beklagte Partei kann in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht und nicht nur für die Widerklage das summarische oder ein besonderes familienrechtliches Verfahren anwendbar ist.

^{2bis} Sind einzelne Ansprüche aufgrund ihrer Natur im vereinfachten Verfahren zu beurteilen, so gilt für diese Artikel 247 sinngemäss, auch wenn Klage und Widerklage im ordentlichen Verfahren beurteilt werden.

Art. 236 Abs. 4

⁴ Auf Antrag der unterliegenden Partei kann es die Vollstreckung ausnahmsweise bis zu einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanz oder dem unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist aufschieben.

Art. 239 Abs. 2 erster Satz und Abs. 2^{bis}

² Eine schriftliche Begründung ist innert vier Monaten nach der Eröffnung des Entscheids nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen nach der Eröffnung des Entscheides verlangt. ...

^{2bis} Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid ist vollstreckbar. Eine Partei kann beim Gericht während der Frist für die schriftliche Begründung um vorzeitige Vollstreckung beziehungsweise um Aufschub der Vollstreckung ersuchen. Nötigenfalls ordnet das Gericht sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.

Art. 241 Abs. 4

⁴ Der Abschreibungsentscheid ist mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 243 Abs. 3

³ Es findet keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Artikeln 5 und 8.

Art. 249 Bst. a Ziff. 5

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a. Personenrecht:
 5. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation eines Vereins (Art. 69c ZGB);

Art. 250 Bst. c Ziff. 6 und 11

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- c. Gesellschaftsrecht:
 6. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft oder Genossenschaft (Art. 731b, 819 und 908 OR),
 11. *Aufgehoben*

Art. 265 Abs. 4

⁴ Verweigert das Gericht die Anordnung ganz oder teilweise, wartet es auf Antrag der gesuchstellenden Partei mit der Eröffnung des Entscheids an die Gegenpartei und der Einladung zur Verhandlung oder der Fristansetzung zur Stellungnahme zu, bis über die Beschwerde gegen den Entscheid entschieden ist.

Art. 266 Bst. a

Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn:

- a. die bestehende oder drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursacht oder verursachen kann;

Art. 295 Abs. 2

² Für selbstständige Unterhaltsklagen von Kindern gilt ungeachtet ihrer Volljährigkeit das vereinfachte Verfahren.

*Art. 296 Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)**Art. 314 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2*

¹ ... Die Anschlussberufung ist unzulässig.

² In familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 302 und 305 beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und zur Berufungsantwort je 30 Tage. Die Anschlussberufung ist zulässig.

Art. 317 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

Art. 328 Abs. 1 Bst. d

¹ Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

- d. sie einen Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Gliederungstitel vor Art. 352a

11. Titel: Gruppenvergleiche

Art. 352a Grundsatz

¹ Organisationen, die nach Artikel 89 zur Verbandsklage legitimiert sind, können mit Personen, denen sie eine Rechtsverletzung vorwerfen, in einem Gruppenvergleich die Folgen dieser Rechtsverletzung regeln.

² Sie können beim zuständigen Gericht einen gemeinsamen Antrag auf Genehmigung und Verbindlicherklärung des Gruppenvergleichs für sämtliche von der Rechtsverletzung betroffenen Personen stellen.

Art. 352b Form und Inhalt des Gruppenvergleichs

¹ Der Gruppenvergleich muss schriftlich abgeschlossen werden.

² Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. eine möglichst präzise Beschreibung der vorgeworfenen Rechtsverletzung und des dadurch verursachten Schadens;
- b. eine möglichst präzise Bezeichnung der Gruppe der betroffenen Personen und deren Anzahl, gegebenenfalls unterteilt nach Art und Schwere der Rechtsverletzung oder des erlittenen Schadens;
- c. die zu leistende maximale Entschädigungssumme sowie mindestens ihre ungefähre Aufteilung auf die betroffenen Personen;
- d. die Voraussetzungen für die Entschädigung der betroffenen Personen;
- e. Bestimmungen zum weiteren Verfahren in Bezug auf die Geltendmachung, die Festlegung und die Auszahlung der Entschädigungen;
- f. Name und Adresse der Vertretung der Organisation, gegenüber der die Austrittserklärung abzugeben ist;
- g. Tragung der Kosten, insbesondere der Verfahrenskosten.

Art. 352c Antrag

¹ Der gemeinsame Antrag der Parteien um Genehmigung des Gruppenvergleichs muss zusammen mit einem Original des Gruppenvergleichs dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

² Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adressen der Parteien und ihrer Rechtsvertreterinnen und -vertreter;
- b. Inhalt, Entstehung, Grundlage und Hauptelemente des Gruppenvergleichs;
- c. Namen und Adressen aller betroffenen Personen, die den Parteien bekannt sind;
- d. Angaben zu den öffentlichen Bekanntmachungen und den Informationen der betroffenen Personen betreffend:

1. Inhalt und Wirkungen des Gruppenvergleichs,
2. Recht, den Austritt zu erklären,
3. Modalitäten der Entschädigung.

Art. 352d Verfahren

¹ Das Gericht lädt die Parteien zu einer öffentlichen Verhandlung vor.

² Mit der Vorladung beauftragt es die Parteien, auf deren Kosten sämtliche ihnen bekannten betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit angemessen zu informieren über:

- a. Ort und Datum der Verhandlung sowie die Möglichkeit daran teilzunehmen;
- b. Inhalt des Gruppenvergleichs.

³ Es kann zusammen mit der Vorladung anordnen, dass Parteien und betroffene Personen ihre Eingaben vor der Verhandlung schriftlich einreichen.

⁴ Es kann von Amtes wegen Beweise erheben; es kann insbesondere sachverständige Personen beiziehen oder schriftliche Auskünfte einholen.

Art. 352e Verhältnis zu anderen Verfahren

¹ Sind aufgrund derselben Rechtsverletzung andere Verfahren hängig, werden sie mit der Einleitung des Verfahrens zur Genehmigung des Gruppenvergleichs sistiert.

² Hat der Gruppenvergleich keinen Einfluss mehr auf das andere Verfahren, weil eine Partei nach Artikel 352g ausgetreten ist oder der Gruppenvergleich nicht genehmigt wurde, so wird das Verfahren auf Antrag einer der Parteien wieder aufgenommen .

Art. 352f Genehmigung

¹ Das Gericht genehmigt einen Gruppenvergleich und erklärt ihn für die Parteien und sämtliche von der Rechtsverletzung betroffenen Personen verbindlich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach den Artikeln 352b und 352c erfüllt sind;
- b. die Entschädigung der Rechtsverletzung, der Art und Schwere des erlittenen Schadens sowie dem Verfahren in Bezug auf die Geltendmachung, die Festlegung, die Sicherstellung und die Auszahlung der Entschädigungen angemessen ist;
- c. eine unabhängige Instanz bestimmt ist, welche die Entschädigungen für die betroffenen Personen bemisst, wenn die Höhe und Art der Entschädigungen im Gruppenvergleich nicht festgelegt sind;
- d. die Gruppe der betroffenen Personen genügend gross ist, sodass die Verbindlicherklärung für sämtliche Personen gerechtfertigt erscheint;
- e. die betreffende Organisation die Gruppe der betroffenen Personen angemessen vertreten kann; und

f. die Interessen der vom Gruppenvergleich betroffenen Personen insgesamt angemessen gewahrt erscheinen.

² Die Genehmigung des Gruppenvergleichs hat für sämtliche betroffenen Personen die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, sofern diese nicht wirksam ihren Austritt erklären.

³ Das Gericht beauftragt die Parteien, auf deren Kosten sämtliche ihnen bekannten betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über den Entscheid und seine Wirkungen sowie über die Möglichkeit des Austritts nach Artikel 352g und die Modalitäten der Entschädigung nach Artikel 352k angemessen zu informieren. Das Gericht kann dabei vom Antrag der Parteien abweichen.

⁴ Genehmigt das Gericht den Gruppenvergleich nicht, so haben die Parteien umgehend sämtliche ihnen bekannten betroffenen Personen zu informieren.

Art. 352g Austritt

¹ Jede vom Gruppenvergleich betroffene Person hat das Recht, gegenüber der im Gruppenvergleich bezeichneten Vertretung ihren Austritt aus dem Gruppenvergleich zu erklären.

² Der Austritt ist innert der vom Gericht angesetzten Frist von mindestens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Genehmigung schriftlich oder unter Verwendung des von den Parteien des Gruppenvergleichs gemeinsam veröffentlichten Formulars zu erklären.

³ Erhält eine betroffene Person erst nach Ablauf der Frist Kenntnis, dass sie vom Gruppenvergleich betroffen ist, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist austreten, wenn sie umgehend nach Entdecken gegenüber der bezeichneten Vertretung nachweist, dass sie bisher keine Kenntnis von der Betroffenheit haben konnte.

⁴ Mit dem Austritt ist der Gruppenvergleich für die betroffene Person nicht verbindlich.

Art. 352h Widerruf

¹ Die Parteien können im Gruppenvergleich vereinbaren, dass jede Partei das Recht hat, den genehmigten Gruppenvergleich zu widerrufen, wenn eine bestimmte Quote betroffener Personen ihren Austritt erklärt.

² Der Widerruf kann innert 30 Tagen nach Ablauf der Austrittsfrist gegenüber dem Gericht erklärt werden, wenn die vereinbarte Quote der betroffenen Personen ihren Austritt erklärt hat.

³ Die widerrufende Partei hat sämtliche bekannten betroffenen Personen umgehend über den Widerruf zu informieren.

Art. 352i Rechtsmittel

¹ Der Entscheid des Gerichts über die Genehmigung eines Gruppenvergleichs kann nicht angefochten werden; eine Revision ist ausgeschlossen.

² Wird ein Gruppenvergleich nicht genehmigt, so kann jede Partei diesen Entscheid mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechten.

Art. 352j Erfüllung

¹ Nach Ablauf der Austrittsfrist können die Parteien die Erfüllung des Gruppenvergleichs verlangen.

² Jede betroffene Person kann die Erfüllung für sich selbst verlangen. Verlangt eine Person die Erfüllung, so ist der Austritt ausgeschlossen.

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung im Gruppenvergleich ist für Streitigkeiten zwischen den Parteien über dessen Erfüllung ausschliesslich das Gericht zuständig, das den Gruppenvergleich genehmigt hat.

Art. 352k Entschädigung

¹ Sieht der Gruppenvergleich vor, dass Höhe und Art der Entschädigung an eine betroffene Person durch eine unabhängige Instanz bemessen werden, so ist ein nach Massgabe des Gruppenvergleichs getroffener Entscheid dieser Instanz verbindlich und gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel nach Artikel 80 SchKG⁵.

² Eine betroffene Person kann den Entscheid der unabhängigen Instanz über die Bemessung der Entschädigung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gericht nur mit Beschwerde anfechten, wenn:

- a. der Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt wurde;
- b. die Entschädigung offensichtlich unverhältnismässig ist;
- c. eine offensichtliche Verletzung der Gruppenvergleichsregelungen vorliegt;
- d. der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde.

³ Sofern vereinbart, erlischt der Anspruch drei Jahre nachdem die betroffene Person von der Möglichkeit, ihren Entschädigungsanspruch geltend zu machen, Kenntnis erlangt hat oder davon hätte Kenntnis erlangen können.

⁴ Bestehen Anzeichen, dass die gesamte Entschädigungssumme nicht ausreicht und nicht sämtliche Entschädigungen vollumfänglich geleistet werden können, so kann die Auszahlung vorläufig verweigert werden. Stellt sich heraus, dass die Entschädigungssumme zur Befriedigung aller Entschädigungen nicht ausreicht, so werden die einzelnen Entschädigungssummen anteilmässig gekürzt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen und bereits geleistete Auszahlungen.

Art. 372 Abs. 2

Aufgehoben

⁵ SR 281.1

Art. 400 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Er kann für Entscheide, die elektronisch publiziert werden, Regelungen erlassen, insbesondere über die Zugänglichkeit der Entscheide sowie die zu verwendenden Formate und Metadaten.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Titels**Art. 401a* Statistik und Geschäftszahlen

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam mit den Gerichten dafür, dass genügende statistische Grundlagen und Geschäftszahlen über die massgeblichen Kennzahlen der praktischen Anwendung dieses Gesetzes, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren vor den Gerichten und Schlichtungsbehörden vorliegen.

² Der Bundesrat legt unter Einbezug der Kantone und Gerichte die Grundsätze und Modalitäten der Erhebung der Statistik und Geschäftszahlen fest. Er kann die Zuständigkeit dem Bundesamt für Justiz übertragen.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁶*Art. 7 Abs. 1^{bis}*

^{1bis} Bei Diskriminierungen in Arbeitsverhältnissen nach Obligationenrecht⁷ richtet sich das Klagerecht von Organisationen nach den Artikeln 89 und 89a der Zivilprozessordnung.⁸

2. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁹*Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6*

³ Diesen Organisationen steht ein Beschwerderecht zu:

a. *Aufgehoben*

⁶ Behindertenorganisationen und Verbände können nach Massgabe von Artikel 89 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben c und d und Artikel 89a der Zivilprozessordnung¹⁰ wegen einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6 klagen.

⁶ SR 151.1

⁷ SR 220

⁸ SR 272

⁹ SR 151.3

3. Obligationenrecht¹¹

Art. 135 Ziff. 3 und 4

Die Verjährung wird unterbrochen:

3. durch Verbandsklage für Forderungen von Angehörigen einer bestimmten Personengruppe, die von der Verbandsklage erfasst sind;
4. durch Antrag um Genehmigung eines Gruppenvergleichs für davon erfasste Forderungen.

4. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992¹²

Art. 56 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2

Klageberechtigung der Verbände, Organisationen und Behörden

¹ Zu Feststellungsklagen (Art. 52) und Leistungsklagen (Art. 55 Abs. 1), die den Schutz von Herkunftsangaben betreffen sind ferner berechtigt:

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*

² Verbände und Organisationen können nach Massgabe von Artikel 89 und 89a der Zivilprozessordnung¹³ und der Artikel 52 und 55 Absatz 1 Buchstabe c klagen:

- a. wegen Verletzung einer Garantiemarke (Art. 21 Abs. 1) oder einer Kollektivmarke (Art. 22);
- b. zum Schutz von Herkunftsangaben.

5. Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 21. Juni 2013¹⁴

Art. 21 Klageberechtigung der Verbände und Organisationen

Verbände und Organisationen können nach Massgabe von Artikel 89 und 89a der Zivilprozessordnung¹⁵ und von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c wegen widerrechtlichem Gebrauch öffentlicher Zeichen klagen.

¹⁰ SR 272

¹¹ SR 220

¹² SR 232.11

¹³ SR 272

¹⁴ SR 232.21

¹⁵ SR 272

6. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986¹⁶

Art. 10 Abs. 2

² Verbände und Organisationen können nach Massgabe von Artikel 89 und 89a der Zivilprozessordnung¹⁷ klagen. Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 und 13a sind anwendbar.

7. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁸

Art. 43 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Ihre Beteiligung an der Untersuchung einer Wettbewerbsbeschränkung können anmelden:

- b. Verbände und Organisationen nach Artikel 89 Absatz 1 der Zivilprozessordnung¹⁹;
- c. *Aufgehoben*

8. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987²⁰

Art. 8d

Xa. Verbandsklage
und Gruppen-
vergleich

¹ Mit einer Verbandsklage oder einem Gruppenvergleich können Rechtsverletzungen geltend gemacht oder geregelt werden, für die nach diesem Gesetz ein Gericht in der Schweiz zuständig ist.

² Für Verbandsklagen sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz der beklagten Partei zuständig. Hat die beklagte Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz, so ist jedes schweizerische Gericht zuständig, das für die Klage eines Angehörigen der betroffenen Personengruppe wegen der geltend gemachten Rechtsverletzung zuständig ist.

³ Für Gruppenvergleichsfahren sind nach Wahl der Parteien die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz einer der antragstellenden Parteien zuständig.

¹⁶ SR 241

¹⁷ SR 272

¹⁸ SR 251

¹⁹ SR 272

²⁰ SR 291

9. Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993²¹

Art. 15 Abs. 2

² Klageberechtigt sind die beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verbände nach Massgabe der Artikel 89 und 89a der Zivilprozessordnung²².

10. Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999²³

Art. 11

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

²¹ SR 822.14

²² SR 272

²³ SR 823.20